

ZH_OBERGERICHT UE230253 vom 28. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230253

FR: ZH_OBERGERICHT UE230253 du 28 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230253 del 28 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 2. Mai 2023 erstattete A. _____ (fortan Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die Firma B. _____ AG (fortan Beschwerdegegnerin), sinngemäss wegen Nötigung nach Art. 181 StGB (Urk. 14/1).

E. 2

Der Strafanzeige liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer habe mit der Beschwerdegegnerin am 31. Juli 2017 einen unbefristeten Mietvertrag für eine sog. Lagerbox zur Einlagerung unter anderem von Einrichtungsgegenständen abgeschlossen. Dabei sei eine vierteljährliche Zahlung der Miete vereinbart gewesen. Ab Mai 2021 habe die Beschwerdegegnerin unvermittelt die Zahlungsmodalitäten des Vertrags abgeändert und eine monatliche Mietzinszahlung verlangt. Diese einseitige Vertragsänderung sei dem Beschwerdeführer weder schriftlich noch mündlich angezeigt worden. Er sei mit der Vertragsänderung zudem nicht einverstanden gewesen und habe den Mietzins daher auch weiterhin quartalsweise bezahlt. Die Beschwerdegegnerin habe daraufhin mit Mahnungen und "Nötigungen" reagiert und zudem den Lagerzutritt gesperrt. Schliesslich habe sie die angeblich offenen Mieten von 1. April 2021 bis 30. November 2021 in Betreuung gesetzt. Dagegen habe der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag erhoben. Erst mit Erhalt des Zahlungsbefehls habe er Kenntnis davon erlangt, dass der Lagerraum bzw. seine Lagerbox bereits geräumt und die eingelagerten Gegenstände, insbesondere Möbel, entsorgt worden seien. Damit sei ihm ein grosser finanzieller Schaden entstanden; er verlange hierfür Schadenersatz in noch nicht bezifferbarer Höhe (Urk. 14/1 S. 2 f.).

- 3 -

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen, dem Geschädigten (Beschwerdeführer) sei es nicht gelungen, ausreichend konkrete und begründete Anhaltspunkte aufzuzeigen, inwiefern ein strafbares Verhalten durch die Beschuldigte (Beschwerdegegnerin) vorliege. Die Strafanzeige beruhe vorwiegend auf Annahmen des Geschädigten, welche offensichtlich auf das zerrüttete Verhältnis zwischen ihm und der Beschuldigten sowie auf die rechtshängige betriebsrechtliche Angelegenheit zurückzuführen seien. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne einer Nötigung sei mangels der für die Erfüllung des Tatbestands erforderlichen Intensität nicht ersichtlich. Nicht jeder Druck auf die Entscheidungsfreiheit einer anderen Person führe zu einer Bestrafung wegen Nötigung. Zudem liege es ausserhalb der Möglichkeiten einer Strafbehörde, den Inhalt strittiger Vertragsverhältnisse zu klären; dies liege in der Zuständigkeit der Zivilbehörden. Soweit der Geschädigte weiterhin davon ausgehe, die

Beschuldigte habe sich unrechtmässig verhalten, sei er mit seinem Anliegen auf den Zivilweg zu verweisen. Beiden Parteien würden zivilrechtliche Mittel zur Verfügung stehen, um die entstandene Pattsituation zu lösen. Das gegen die Beschuldigte wegen Nötigung geführte Verfahren sei ohne Weiterungen einzustellen (Urk. 14/10 S. 2 f.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer moniert (wie bereits in der Strafanzeige) auch in der Beschwerde, die Beschwerdegegnerin habe beim Mietvertrag über eine Lagerbox unvermittelt die Zahlungsmodalitäten geändert. Es seien stets Quartalszahlungen vereinbart gewesen. Plötzlich habe sie monatliche Zahlungen verlangt, ohne ihn darüber zu orientieren. Daraufhin (im Verlauf Oktober/November 2021) habe die Beschwerdegegnerin ihm etliche Forderungen, Mahnungen und Räumungsandrohungen per Email zugestellt. Letztlich habe sie eine angeblich offene Mietzinsforderung von Fr. 4'262.40 in Betreibung gesetzt. Dagegen habe er Rechtsvorschlag erhoben, nachdem ihm die Beschwerdegegnerin die verlangten Kontoauszüge zur Nachvollziehbarkeit der Forderung nicht übermittelt habe. Am 13. Dezember 2021 habe er erfahren, dass die Lagerbox von der Beschwerdegegnerin bereits geräumt und die gelagerten Gegenstände vermutlich veräussert worden seien. Er bezweifle, dass dieses Vorgehen rechtmässig gewesen sei (Urk. 2 S. 3, 4).

- 5 - Der Beschwerdeführer habe am 2. Mai 2022 Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin erstattet. Die Parteien seien sodann von der Staatsanwaltschaft zu Vergleichsverhandlungen eingeladen worden, welche jedoch gescheitert seien, zumal seitens der Beschwerdegegnerin keine rechtsgültig bevollmächtigte Vertretung erschienen sei (Urk. 2 S. 5). Am 25. April 2023 habe die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer den Abschluss der Untersuchung hinsichtlich des Straftatbestands der Nötigung angekündigt. Er habe daraufhin mit Email vom 2. Mai 2023 an die zuständige Staatsanwältin Akteneinsicht verlangt und zwei Termine offeriert. Nachdem er von der Staatsanwaltschaft keine Antwort erhalten hätte, habe er mit einem Einschreiben vom 8. Mai 2023 erneut um einen Termin ersucht, jedoch ohne von der Staatsanwaltschaft einen solchen zu erhalten. Am 29. Juni 2023 sei die angefochtene Einstellungsverfügung ergangen. Darin sei unter anderem erwähnt, dass der CEO C._____ seitens der Beschwerdegegnerin am 22. September 2022 eine Eingabe gemacht habe; von dieser Eingabe habe er (der Beschwerdeführer) keine Kenntnis gehabt. Zudem würden die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht stimmen. Die Strafanzeige habe dahin gelautet, dass die Beschwerdegegnerin sein Eigentum an-sich-genommen und verkauft habe, was den Tatbestand der "Unterschlagung" erfülle. Den Tatbestand der Nötigung habe er hingegen nicht angezeigt (Urk. 2 S. 6 ff.). 3.

E. 3

Mit Verfügung vom 29. Juni 2023 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren wegen Nötigung gestützt auf Art. 319 Abs. 1 und Art. 320 StPO ein und verwies die Zivilklage auf den Zivilweg. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Der Beschwerdegegnerin wurde eine Entschädigung im Betrag von Fr. 5'389.20 (inkl. MwSt.) ausgerichtet; eine Genugtuung wurde ihr nicht zugesprochen (Urk. 14/10 S. 4).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in prozessualer Hinsicht, die Staatsanwaltschaft habe ihm nach Ankündigung der vorgesehenen Einstellung des Strafverfahrens keine Akteneinsicht

gewährt, obwohl er wiederholt um einen entsprechenden Termin ersucht habe. Damit macht er sinngemäss die Verletzung von Verfahrensrechten sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, indem er die Frist zur Stellung von Beweisanträgen (wie in Art. 318 Abs. 1 StPO vorgesehen) nicht angemessen nutzen konnte, bevor die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte.

E. 3.2

Zunächst ist den Akten zu entnehmen, dass in der Ankündigung des bevorstehenden Abschlusses der Untersuchung vom 25. April 2023 ausdrücklich vorgesehen war, dass die Akten "nach telefonischer Voranmeldung" bei der Staatsan-

- 6 - waltschaft eingesehen werden können (unter Nennung der Direktwahl im Briefkopf der Mitteilung, vgl. Urk. 14/9/2). Dennoch ersuchte der Beschwerdeführer entgegen dieser Vorgabe per Email um Akteneinsicht. Die fragliche Emailnachricht vom 2. Mai 2023 mit den geltend gemachten Terminvorschlägen hat er als Beilage zu den Akten gereicht (Urk. 10/17; lediglich eine Emailnachricht ist aktenkundig, nicht mehrere, wie behauptet). Dabei wird ersichtlich, dass er die Terminanfrage an eine falsche Emailadresse verschickte (<D._____@ji.zh>, anstatt richtig, wie in Urk. 14/9/2 aufgeführt: <D._____@ji.zh.ch>). Damit konnte die Anfrage der zuständigen Staatsanwältin auch nicht wirksam zugestellt werden. Diese (doppelte) Unachtsamkeit hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen. Mit Einschreiben an die Staatsanwaltschaft vom 8. Mai 2023 machte der Beschwerdeführer geltend, die Frist von zehn Tagen für einen Beweis Antrag sei mit dieser Eingabe eingehalten, da er zuvor bereits per Email versucht habe, die Staatsanwaltschaft zu erreichen. Zudem ersuchte er erneut um einen Termin, jedoch ohne im Schreiben zu erwähnen, dass er (an diesem Termin) die Akten einsehen wolle (Urk. 14/5/4). Dieses Schreiben erfolgte jedoch erst nach Ablauf der Frist von zehn Tagen. Die Ankündigung des Verfahrensabschlusses vom 25. April 2023 mit der entsprechenden Frist wurde dem Beschwerdeführer bereits am 26. April 2023 zugestellt (Sendungsverlauf gem. Urk. 15). Folglich war die Staatsanwaltschaft nicht gehalten, seine letzte Anfrage weiter zu berücksichtigen. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist dabei nicht zu beanstanden; mit der ordnungsgemässen Ankündigung des Abschlusses des Verfahrens unter Ansetzung einer Frist zum Stellen von Beweisanträgen wurde das rechtliche Gehör gewährt. Das Nichteinhalten der Frist ist allein auf Nachlässigkeit des Beschwerdeführers zurückzuführen. Die daraus resultierenden prozessualen Nachteile hat er folglich in Kauf zu nehmen.

- 7 -

E. 4

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Juli 2023 fristwährend Beschwerde und stellte folgende Anträge (Urk. 2 S. 2): 1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. Juni 2023 sei aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. 3. Der Beschwerdeführer sei angemessen zu entschädigen. Der Beschwerde (Urk. 2) lagen diverse, vom Beschwerdeführer zitierte Beilagen vorerst nicht bei, weshalb ihm eine Nachfrist angesetzt wurde, um die entsprechenden Unterlagen einzureichen (vgl. Schreiben der Kammer vom 18. Juli 2023, Urk. 5). Die Beilagen gingen innert Frist bei der Kammer ein und wurden zu den Akten genommen (vgl. Urk. 8; Urk. 10). Die Staatsanwaltschaft übermittelte die Untersuchungsakten im Geschäft

A-2/2022/100115715 im Original (Urk. 14). Da sich die Beschwerde – wie noch darzulegen sein wird – als offensichtlich unbe- gründet erweist, wurde darauf verzichtet, Stellungnahmen einzuholen (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der hiesigen Kammer zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkun- gen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 4 - 2.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. die Einstel- lung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungs- gründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf die Staatsanwaltschaft eine Einstellung grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfü- gen (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGE 146 IV 68 E. 2.1; je mit Hinweisen). Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO (wenn kein Straftatbestand erfüllt ist) kommt dann zur Anwendung, wenn das inkriminierte Verhalten, selbst wenn es nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine Anzeige einen lediglich zivil- oder verwaltungsrecht- lich relevanten Sachverhalt betrifft (HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, N 9 zu Art. 319 StPO mit Hinweis u.a. auf SCHMID/JOSITSCH, Hand- buch StPO, 3. Auflage 2017, N 1252).

E. 4.2

Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung sei- ner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem zulässigen Mittel und erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Das Zwangsmittel der "anderen Be- schränkung der Handlungsfreiheit" muss das üblicherweise geduldete Mass an Be- einflussung in ähnlicher Weise klar überschreiten, wie es für die gesetzlich genann- ten Zwangsmittel der Gewalt und Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Nicht jeder geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit führt zu einer Bestrafung wegen Nötigung. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich; der Täter muss im Be- wusstsein darum handeln, unerlaubten Zwang auf das Opfer auszuüben, oder dies zumindest in Kauf nehmen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; BGer Urteil 6B_150/2021 vom 11. Januar 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen).

- 8 -

E. 5.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft den inkriminierten Sachverhalt in erster Linie zurecht auf den Tatbestand der Nötigung untersucht hat, da der Beschwerdeführer eine Nötigung in der Anzeige ausdrücklich erwähnte und die fraglichen Umstände auch in diesem Sinne darlegte (unerlaubte Ausübung von Druck seitens der

Beschwerdegegnerin durch Mahnungen, Einleiten der Betreuung etc.), ansonsten jedoch keine weiteren Straftatbestände konkret bezeichnete (vgl. Urk. 14/1 S. 2). Wenn der Beschwerdeführer nunmehr geltend macht, eine Nötigung habe er nicht zur Anzeige gebracht, dann erweist sich dies insofern als unzutreffend (vgl. Urk. 2 S. 8). Auch die Vorladung der Staatsanwaltschaft vom 28. September 2022 zu Vergleichsgesprächen erfolgte ausdrücklich hinsichtlich des Tatbestands der Nötigung etc. (Urk. 14/7/2). Dagegen äusserte der Beschwerdeführer damals, soweit anhand der Akten erkennbar, keine Einwände. Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Einstellungsverfügung darüber hinaus festgehalten, dass auch ansonsten – in Bezug auf weitere, mithin andere potentielle Tatbestände – kein strafbares Verhalten der Beschwerdegegnerin erkennbar sei (und die fraglichen Umstände insgesamt als zivilrechtlich eingestuft, Urk. 14/10 S. 2 f.). Damit hat sie auch eine seitens des Beschwerdeführers (nachträglich) geltend gemachte "Unterschlagung", was am ehesten als unrechtmässige Aneignung zu verstehen wäre, ausreichend berücksichtigt bzw. mit entsprechender Begründung verneint.

E. 5.2

Es kann vorweggenommen werden, dass die Staatsanwaltschaft zurecht davon ausging, dass das Verhalten der Beschwerdegegnerin, indem sie den Beschwerdeführer für (mutmasslich) ausstehende Zahlungen mahnte und ihn auch in Betreuung setzte, nicht geeignet war, den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zu erfüllen. Dies gilt ebenso für die anschliessende Verweigerung des Zugangs und letztlich die Räumung des Lagers. Eine einfache privatrechtliche Mahnung hinsichtlich ausstehender Zahlungen erreicht klarerweise nicht die Intensität, wie es bei der Nötigung hinsichtlich des eingesetzten Zwangsmittels erforderlich ist. Eine solche Mahnung ist von vornherein nicht geeignet, eine unrechtmässige Beschränkung der Handlungsfreiheit zu begründen:

- 9 - Einerseits erscheint das geduldete Mass an Beeinflussung (anders als bei den Zwangsmitteln der Gewalt und Drohung) nicht überschritten, andererseits ist die Mahnung bei fälligen Verbindlichkeiten gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 102 Abs. 1 OR). Die Beschwerdegegnerin übte damit keinen unerlaubten Druck auf den Beschwerdeführer aus (unabhängig davon, ob der strittige Betrag tatsächlich geschuldet ist bzw. war oder nicht). Vielmehr bestand im Zuge der fraglichen Mahnungen (eingereicht wurden diese vom Beschwerdeführer soweit ersichtlich nicht; einzig Urk. 10/5 enthält eine [höflich gehaltene] Nachfrage, wann mit der Begleichung des Restes eines Zahlungsausstandes gerechnet werden könne, und Urk. 10/7 sodann eine [letzte] Zahlungsaufforderung) für den Beschwerdeführer – zumindest damals – offenbar ein gewisser Spielraum, mit der Beschwerdegegnerin eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dabei ist (davon geht auch die Staatsanwaltschaft zutreffend aus) von einer rein vertragsrechtlichen Angelegenheit auszugehen. Ebenso ist die Schuldbetreibung ein rechtmässiges und gesetzlich vorgesehenes Druckmittel, um fällige Forderungen durchzusetzen (vgl. Art. 38 SchKG). Das Einleiten einer Betreuung gegen den betreffenden Schuldner gilt somit grundsätzlich nicht als Zwangsmittel im Sinne des Tatbestandes der Nötigung (JOSITSCH/CONTE, Nötigung durch Betreuung, Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs, Jahrgang 2017, S. 73; BGer Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3 mit Hinweisen). Eine Betreuung stellt nach der Rechtsprechung erst dann eine unzulässige und in diesem Sinne rechtswidrige Nötigung dar, wenn sie rechtsmissbräuchlich erfolgt. Die unzulässige Nötigung besteht dabei in der Notwendigkeit, gegen den rechtsmissbräuchlichen Eintrag vorgehen zu müssen oder dessen Folgen zu dulden, worin eine

namhafte Beschränkung der Handlungsfreiheit zu erblicken ist (hier kann bereits festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer solches nicht geltend macht). Der Versand einer Rechnung inklusive Mahnungen mit Betreibungsandrohungen über einen strittigen Betrag ist jedoch grundsätzlich nicht strafbar, auch wenn sich in einem anschliessend geführten Zivilverfahren ergeben sollte, dass der Betrag nicht geschuldet ist bzw. war (BGer Urteil 6B_41/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.6 mit Hinweisen).

- 10 -

E. 5.3

Bei den Akten liegt ein sog. Self-Storage-Vertrag der Parteien vom 20. Juli 2017 betreffend Miete des Lagerraums Nr. 3. Dem Vertragsdokument ist zu entnehmen, dass die Gebühr für den Lagerraum pro Monat Fr. 532.80 (inkl. Mehrwertsteuer) beträgt und somit auch monatlich geschuldet ist. Festgehalten ist zudem, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin Bestandteil des Vertrags sind. Der Beschwerdeführer hat das Dokument eigenhändig unterzeichnet und sich mit dem Inhalt folglich einverstanden erklärt (Urk. 14/4/2). Den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zu entnehmen, dass der Kunde, welcher bis zum Fälligkeitsdatum oder innert der vereinbarten Frist die geschuldete Gebühr nicht bezahlt, in Zahlungsverzug kommt. Dabei kann dem Kunden der Zugang zum Lagerraum bis zur Zahlung der gesamten geschuldeten Kosten verweigert werden. Der Beschwerdeführer hat auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnet und deren Geltung somit bestätigt (Urk. 14/4/4 Ziff. 3d). Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin der Staatsanwaltschaft bereits mit Email vom 15. September 2022 mitteilte, dass mit dem Beschwerdeführer seit vielen Jahren eine schwierige Situation wegen der Zahlungen für den Lagerraum bestehen würden. Es habe dabei immer wieder Ausreden bzw. Versprechen gegeben, die vom Beschwerdeführer nicht oder nur teilweise eingehalten worden seien. Nach mehreren Diskussionen und Mahnungen habe sie den Lagerraum schliesslich geräumt, wobei einige Gegenstände noch in ihrem Besitz seien (Urk. 14/4/1). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin, nachdem sie den Beschwerdeführer offenbar mehrmals erfolglos gemahnt hatte, letztlich die Betreibung gegen ihn einleitete. Ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen (im Sinne einer Nötigung) ist dabei nicht erkennbar. Ebenso ist das Vorgehen hinsichtlich des verweigerten Zugangs zum Lagerraum angesichts der ausstehenden Zahlungen und letztlich die Räumung in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden; weder eine Nötigung noch die unrechtmässige Aneignung kommen hierbei in Frage. Denn die Beschwerdegegnerin stützte sich bei ihrem Vorgehen offenbar auf die vertraglichen Vereinbarungen und ging davon aus, rechtmässig zu handeln.

- 11 - Eine Absicht der Beschwerdegegnerin oder der Vorsatz, sich dabei unrechtmässig zu bereichern oder gegenüber dem Beschwerdeführer unerlaubten Zwang auszuüben, ist weder ersichtlich noch wurde dies von ihm ausreichend dargetan. Damit fehlt es bereits am subjektiven Tatbestand der erwähnten Delikte.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich anerkannt, dass er mit der einseitigen Vertragsänderung – von welcher er offenbar bereits Kenntnis erlangt hatte – nicht einverstanden war und daher auch weiterhin Quartalszahlungen, statt wie neu vorgesehen, monatliche Zahlungen an die Beschwerdegegnerin leistete, was in der Folge zu diversen

Mahnungen führte (Urk. 2). Die Frage, ob die Beschwerdegegnerin von sich aus, also einseitig, eine Anpassung der Zahlungsmodalitäten vornehmen durfte, erweist sich dabei als rein zivilrechtliche Angelegenheit, welche anhand der konkret zwischen den Parteien getroffenen (vertraglichen) Vereinbarungen und der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu klären ist. Dies gilt auch für die Frage der Zulässigkeit der nachfolgenden Aufhebung bzw. Räumung des Lagers. Eine entsprechende Klärung hat dabei mit den Mitteln des Zivilrechtes bzw. auf dem Zivilweg zu erfolgen. Die Staatsanwaltschaft weist zurecht darauf hin, dass dies weder Aufgabe noch Kompetenz der Strafbehörden ist (Urk. 14/10 S. 2 f.). Zudem ist nicht ersichtlich, dass ein allfälliger Vermögensschaden des Beschwerdeführers durch die Räumung des Lagerraums als strafrechtlich relevant einzustufen wäre, sondern auch hier drängt sich primär eine zivilrechtliche Klärung hinsichtlich allfälliger Schadenersatzforderungen auf.

E. 6

Nach dem Erwogenen ergeben sich keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegnerin. Die Staatsanwaltschaft ging zutreffend davon aus, dass insbesondere der Tatbestand der Nötigung hinsichtlich des beanzeigten Sachverhalts klarerweise nicht erfüllt sei und stellte das entsprechende Strafverfahren zurecht ein. Auch eine vom Beschwerdeführer geltend gemachte "Unterschlagung" im Sinne der unrechtmässigen Aneignung ist nicht gegeben. Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 12 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.